

sehen Demokratischen Republik verstoßen, daß sie Boykotttätze betrieben haben. Sie haben ihre Funktionen in Staat und Wirtschaft ausgenutzt, um die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu desorganisieren und damit die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates anzugreifen und den Aufbau des Sozialismus zu stören. Durch ihre Handlungen haben die Angeklagten versucht zu beweisen, daß es unter den Verhältnissen einer Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht möglich sei, die Wirtschaft so zu leiten und zu organisieren, daß eine ständige Hebung des Lebensniveaus der werktätigen Bevölkerung gewährleistet ist. Ihr Ziel ist es gewesen, den Anschein zu erwecken, daß die Werktätigen unfähig seien, ihre Geschicke selbst in die Hand zu nehmen, und es notwendig sei, auf kapitalistische Weise zu produzieren und zu wirtschaften. Sie haben das Vertrauen der Werktätigen zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und in ihre eigene Kraft erschüttert. Das ist Boykotttätze in schärfster Form.⁶⁾

Damit ist hinreichend klargestellt, daß das mit einem Sabotageverbrechen angegriffene Objekt durch Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik geschützt wird. Weitere Ausführungen zur Charakterisierung von Objekt und objektiver Seite des Sabotageverbrechens dürften nicht erforderlich sein. Besondere Mängel in dieser Hinsicht sind auch bisher in der Arbeit der Staatsanwälte und Richter nicht in Erscheinung getreten.

Demgegenüber bietet die subjektive Seite zuweilen noch Schwierigkeiten. Auch dazu gibt das Urteil des Obersten Gerichts vom 3. September 1955 einige Anleitung. Während die meisten Angeklagten in der Hauptverhandlung erklärten, daß sie ihre Verbrechen in dem Bestreben begangen hatten, die Deutsche Demokratische Republik zu vernichten, versuchte ein Angeklagter, seine Verbrechen als Nachlässigkeiten oder Fehler hinzustellen. Das Urteil sagt dazu:

„Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß auch seine Handlungen von dem Willen getragen waren, die Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen. Er ist sich über die weittragende Bedeutung seines Aufgabengebietes von vornherein in vollem Umfange im klaren gewesen. Trotz dieser Erkenntnis hat er nichts getan, um seine Aufgaben, die für die gesamte Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter von entscheidender Wichtigkeit waren, zu erfüllen. Er hat auch zugegeben, daß er die überaus schädlichen Folgen seiner Handlungsweise vorausgesehen hat. Daraus ergibt sich eindeutig, daß auch er vorsätzlich das Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik begangen hat. Die objektive Bedeutung des Verhaltens des Angeklagten und die Tatsache, daß er diese Bedeutung erkannt hat, offenbaren die wirkliche, gegen die Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Zielsetzung seines Handelns.“

Wer die Folgen einer Handlung genau kennt und die Handlung trotzdem ausführt, will nicht nur handeln, sondern auch den Erfolg seines Handelns; denn wer weiß, daß bei der Betätigung eines elektrischen Schalters der Strom abgeschaltet wird und ein Motor stehen bleibt, und trotzdem diesen Schalter betätigt, der will auch, daß der Motor stehen bleibt.

Für die Beurteilung einer Schädlingstätigkeit als Sabotage und damit als Boykotttätze im Sinne des Art. 6 der Verfassung muß also festgestellt werden,

a) daß die schädigende Handlung ihrer objektiven Schwere nach geeignet war, die ökonomischen Grund-

lagen unseres Staates der Arbeiter und Bauern zu erschüttern oder ihre Entwicklung oder Festigung zu hemmen, und

b) daß der Handelnde die schädlichen Folgen seines Verhaltens kannte und trotzdem handelte.

Daß über diese Frage auch in der Wissenschaft keine volle Klarheit herrscht, zeigt die Bemerkung von Geräts in seiner Schrift „Die Lehre vom Objekt des Verbrechens“⁷⁾, daß ein Staatsverbrechen nur durch einen Feind des werktätigen Volkes begangen werden kann. Mit Recht kritisiert Löwenthal⁸⁾, daß diese These mißverstanden werden kann, denn sie erweckt den Eindruck, als ob die Eigenschaft des Täters als Staatsfeind gesondert festgestellt werden muß. Tatsächlich ist eine besondere Feststellung einer staatsfeindlichen Gesinnung über die subjektive Seite des Verbrechens hinaus nicht erforderlich. Es muß also heißen: Wer ein Staatsverbrechen begeht, ist ein Feind des werktätigen Volkes, der sich durch seine Handlung entlarvt hat.

Das Oberste Gericht hat in dem letztgenannten Urteil noch weitere Hinweise zur richtigen Feststellung des Grades der Schuld eines Angeklagten gegeben. In früheren Urteilen wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß der Staatsfunktionär für seine Arbeit die volle Verantwortung trägt und sich weder auf die Autorität eines Vorgesetzten noch auf die Unfähigkeit eines Untergebenen oder die Unzulänglichkeit organisatorischer Maßnahmen berufen kann. Das geschah erstmals in dem Urteil gegen Moog u. a. vom 8. Dezember 1950⁹⁾ und im Solvay-Prozeß vom 20. Dezember 1950¹⁰⁾. Anknüpfend an diese Gedanken hat das Oberste Gericht nunmehr entsprechend dem Stand unserer Entwicklung folgenden Grundsatz ausgesprochen:

„Die Hauptverhandlung hat zwar ergeben, daß in der Kontrolle der Angeklagten durch ihre übergeordneten Dienststellen erhebliche Mängel und Schwächen bestanden, die ihnen die Begehung ihrer Verbrechen erleichterten und ihnen ermöglichten, sie über einen längeren Zeitraum hin ungehindert zu verüben. Diese Umstände sind jedoch nicht geeignet, die Angeklagten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien oder ihre Schuld zu mindern. Während es unter bestimmten Umständen möglich sein kann, daß bei anderen Delikten, z. B. bei einem Eigentums- oder Wirtschaftsverbrechen, mangelnde Aufsicht oder Kontrolle den Vorsatz zu diesen Verbrechen erst entstehen läßt, ist dies bei einem Staatsverbrechen schlechthin ausgeschlossen. Für die Bildung des Vorsatzes zur Begehung eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik können niemals mangelnde Aufsicht oder Kontrolle maßgebend sein; hierfür ist allein bestimmend die Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht. Der Staatsverbrecher nutzt also die mangelnde Aufsicht und Kontrolle nur aus, um seinen bereits bestehenden Vorsatz in die Tat umzusetzen, niemals aber wird dadurch sein Vorsatz hervorgerufen. Mangelnde Aufsicht oder Kontrolle können also nur für die Art der Verwirklichung eines Staatsverbrechens von Bedeutung sein.“

Diese Ausführungen gelten für jeden Staatsverbrecher und sind nicht auf Verbrechen beschränkt, die von einem Wirtschafts- oder einem Staatsfunktionär begangen wurden. Damit ist klargestellt, daß der Staatsverbrecher eine mildere Beurteilung seines Verhaltens nicht dadurch erreichen kann, daß er geltend macht, ein Dritter habe die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert oder die Begehung erleichtert.^{*)}

⁷⁾ Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955, S. 20.

⁸⁾ NJ 1955 iS. 486.

⁹⁾ OGSd Bd. 1 S. 45 (102).

¹⁰⁾ OGSd Bd. 1 S. 104 (178).

⁶⁾ Urt. vom 3. September 1955 — 1 Zst d) 8/55.